



Prüfungsreglement zu den Modulprüfungen 1 – 7

Grundlage: Wegleitung zur Prüfungsordnung OdA

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen S.2 bis 8

- Art. 1 Geltungsbereich und Regelwerk
- Art. 2 Zweck, Organe und Statuten
- Art. 3 Zertifikate

II. Organisation S.8

- Art. 4 Geschäftsstelle und Prüfungskommission
- Art. 5 Rechtsmittel und Rekurskommission

III. Ausschreibung, Anmeldung und Zulassung S.9

- Art. 6 Zulassung zur Prüfung
- Art. 7 Prüfungstermine
- Art. 8 Prüfungsgebühren
- Art. 9 Anmeldung
- Art. 10 Zahlungsbedingungen
- Art. 11 Rücktritt nach erfolgter Anmeldung

IV. Prüfungsabwicklung S.10

- Art. 12 Prüfungsort und Prüfungszeit
- Art. 13 Durchführung der Prüfung
- Art. 14 Antrag auf spezielle Durchführung
- Art. 15 Nichterscheinen zur Prüfung
- Art. 16 Rücktritt während der Prüfung
- Art. 17 Ausschluss von der Prüfung
- Art. 18 Aberkennung der Prüfungsresultate

V. Prüfungsbeurteilung S.11

- Art. 19 Prüfungsentscheid
- Art. 20 Mitteilung des Prüfungsentscheides
- Art. 21 Bestehensgrenze

VI. Einsichtnahme, Rekurse S.11

- Art. 22 Einsichtnahme
- Art. 23 Einreichen von Rekursen

VII. Wiederholen der Prüfung S.12

- Art. 24 Bedingungen zur Wiederholung von Modulprüfungen, Teilprüfungen, Prüfungsteilen oder der Abschlussprüfung

VIII. Rahmenbedingungen zu den Prüfungen S.12

- Art. 25 Prüfungssprache
- Art. 26 Registratur und Aufbewahrung
- Art. 27 Datenschutz

IX. Schlussbestimmungen S.12



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Regelwerk

Im Prüfungsreglement sind die grundlegenden Bestimmungen für die Modulprüfungen der Module 1-7 als Zulassung zur eidgenössischen Prüfung HFP Kunsttherapeutin ED / Kunsttherapeut ED festgehalten.

Grundlagen der Prüfungen sind:

- berufsethische Grundsätze der OdA ARTECURA
- ethische Richtlinien des Fachverbandes Figurenspieltherapie FFT
- Berufsbild aus der Prüfungsordnung Kunsttherapeutin ED / Kunsttherapeut ED
- Fach- und Methodenkompetenzen sowie personale- und soziale Kompetenzen aus der Modulidentifikation gemäss Wegeleitung zur HFP OdA ARTECURA
- Soziale und personale Kompetenzen aus den einschlägigen Berufsabschlüssen auf Tertiärstufe oder dem GVB
- Lerninhalte und Lernziele zu den Modulen und den dazugehörenden Lerneinheiten

Art. 2 Zweck, Organe und Statuten

1 Die Fachschule Figurenspieltherapie FSF Olten führt im Auftrag des Fachverbandes Figurenspieltherapie FFT Prüfungen zum Erwerb der Modulzertifikate zu den Modulen 1 bis 7 als Zulassung zur HFP Kunsttherapeutin ED / Kunsttherapeut ED – Fachrichtung Drama- und Sprachtherapie durch.

2 Die Organe des Fachverbandes Figurenspieltherapie FFT sind die Generalversammlung des Vereins, der Vorstand, der Schulrat, die Revisionsstelle. Ihre Pflichten und Aufgaben sind in den Statuten des Vereins, dem Schulreglement und dem vorliegenden Prüfungsreglement (Artikel 4) geregelt.

3 Die Prüfungs- und Rekurskommission sind dem Schulrat unterstellt und werden durch diesen gebildet und eingesetzt. Ihre Kompetenzen und Pflichten sind im vorliegenden Prüfungsreglement und im Schulreglement der FSF geregelt.

Art. 3 Zertifikate

1 Mit dem Erreichen der 7 Modulzertifikate hat die Kandidatin /der Kandidat den Nachweis erbracht, dass sie/er über die in den Grundlagen der Prüfungen aufgezeigten Kompetenzen verfügt. Ein Modulzertifikat wird durch das erfolgreiche Bestehen einer definierten Anzahl von Teilprüfungen erworben. Die 7 Modulprüfungen sind:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung Teilprüfungen Kompetenzstufen	Zeitpunkt	Prüfungsformate Prüfungsumfang Prüfungsdauer Bestehensgrenze
M1	Fachgrundlagen I FSF bietet dieses Modul zurzeit nicht an	Zeitpunkt individuell, innerhalb der ersten drei Ausbildungsjahre	Gemäss Prüfungsreglement OdA ARTECURA und der externen Anbieter 150 Stunden plus Nothelfer 3 Stunden schriftliche Prüfung bei SL/AL Anerkennung vor Kursantritt prüfen lassen



M2	Fachgrundlagen II		
	Voraussetzung Sek. II	1. Jahr	Prüfungsformate A Schriftliche Arbeit zur eigenen Biografie im gesellschaftlichen Zusammenhang B Schriftliche Arbeit zur eigenen Biografie im gesellschaftlichen Zusammenhang (baut auf A auf) C Fragen problembasiert Short-Essay-Fragen problembasiert D Kurzantwort-Fragen problembasiert Short-Essay-Fragen problembasiert
	Kompetenznachweise A Imaginationsauftrag B Biografisches Figurenspiel Teil 1 C Schriftliche Zwischenprüfung (25 Fragen, inkl. Kommunikation, 2h) D Schriftliche Abschlussprüfung (40 Fragen / mind. 3h)	2. Jahr 2. Jahr 5. Jahr	Prüfungsumfang A 5000 – 7000 Wörter, Gespräch mit mündl. Rückmeldung B 7000 – 9000 Wörter (Teil der Prüfung Künstlerische Fähigkeiten) C 25 Fragen in den zulässigen Formaten D 40 Fragen in den zulässigen Formaten
	Taxonomiestufe Wissen (K1) Die Studierenden <ul style="list-style-type: none">- Wissen um belastende Lebensereignisse, die krank machen können- Kennen Grundbegriffe der Philosophie- Zeigen Grundverständnis mindestens eines Konzeptes der Soziologie- Kennen den Einfluss von Normen und Werten aus verschiedenen Kulturen und Bevölkerungsschichten auf das Verhalten und die Gesundheit		Prüfungsdauer A – B (s. Prüfung künstlerische Fähigkeiten) C 2 Stunden D 3 Stunden
	Verstehen (K2) Die Studierenden <ul style="list-style-type: none">- Verstehen Grundelemente der Pädagogik- Beschreiben die besondere Situation von Kindern und Erwachsenen mit Lern- und Verhaltensstörungen und von Menschen mit besonderen Bedürfnissen		Bestehengrenze A 80 % der max. Punktzahl Bewertung bestanden/nicht best. B s. Prüfung künstlerische Fähigkeiten C 60 % der max. Punktzahl D 60 % der max. Punktzahl
	Anwenden (K3) Die Studierenden <ul style="list-style-type: none">- Demonstrieren Verständnis der Grundbegriffe der Psychologie und der Psychopathologie sowie der häufigsten psychiatrischen Krankheitsbilder- Demonstrieren Verständnis mindestens eines Konzeptes der Entstehung und Behandlung psychischer Störungen Wenden künsttherapeutische Interventionen definitionsgerecht in den Feldern von Therapie, Präsentation, Gesundheitsförderung und Rehabilitation an.		Alle Prüfungsteile können wiederholt werden



M3	<p>Künstlerische Fähigkeiten</p> <p>Voraussetzung Abschluss Sek. II</p> <p>Kompetenznachweise A Märchenauftrag (erzählen) B Biografisches Figurenspiel: Inszenierung mit selbst hergestellten Figuren</p> <p>Taxonomiestufe Synthese (K5) Evaluation (K6)</p>	1. Jahr 2. / 3. Jahr	<p>Prüfungsformate</p> <p>A Präsentation Schriftlicher Teil mit Biographiebezug und Reflexion der Darbietung Mündliche Rückmeldung durch Dozierende</p> <p>B Teil 1 Biographiebezug s. Modul 2 Teil 2 Präsentation der künstlerischen Arbeit vor der Klasse und vor Expert*innen mit schriftlicher Reflexion (Anfang 3. Jahr) Teil 3 Mündliche Bewertung der Präsentation und Reflexion durch Expert*in</p> <p>Prüfungsumfang</p> <p>A Schriftliche Reflexion ca. 2 A4-Seiten</p> <p>B Präsentation Schriftlicher Teil 1 s. Modul 2 Schriftliche Reflexion mind. 3 A4 Seiten Mündliche Bewertung</p> <p>Prüfungsdauer</p> <p>A – B Präsentation 30 Min. B Mündliche Bewertung ca. 45 Min.</p> <p>Bestehensgrenze</p> <p>A 60 % der maximalen Punktzahl Bewertung bestanden/nicht best. B 80 % der maximalen Punktzahl in allen Teilen Bewertung bestanden/nicht best.</p> <p>Einzelne Prüfungsteile können wiederholt werden.</p>
----	---	-------------------------	---



M4	<p>Kunsttherapie</p> <p>Voraussetzung Tertiärstufe Gesundheit/Kunst/Pädagogik/Sozialwesen oder Sek. II mit GVB (Gleichwertigkeitsverfahren OdA ARTECURA)</p> <p>Kompetenznachweise A Modellerauftrag B Falldokumentation C Praktische Prüfung D Schriftliche Abschlussprüfung E Mündliche Prüfung F Fallstudie</p> <p>G Weitere zu erbringende Kompetenznachweise: 100 Std. Lehrtherapie/ kunsttherapeutische Selbsterfahrung, davon mindestens 12 Std. bei einer Figurenspieltherapeutin im Einzelsetting, innerhalb der 100 Std. ausserdem 20 Std. Lehrtherapie im Einzelsetting bei einer OdA ARTECURA anerkannten Lehrtherapeutin, diese können in einer fachfremden Methode absolviert werden, 30 Stunden kunsttherapeutische Selbsterfahrung müssen in einer fachfremden Methode absolviert werden. Fallstudie und Behandlungsprotokolle des Moduls 6 enthalten den Nachweis der Befähigung zu den beruflichen Tätigkeiten gemäss Modulidentifikation Modul 4.</p> <p>Taxonomiestufen Analyse (K4) Synthese (K5) Evaluation (K6)</p>	<p>1. Jahr 3. Jahr 3. Jahr 5. Jahr 5. Jahr 5. Jahr</p>	<p>Prüfungsformate A Bewertete Klientenarbeit und Schriftlicher Leistungsnachweis B Bewertete Klientenarbeit aufgrund Zusammenfassung und Reflexion C Bewertete Klientenarbeit vor Ort D Schriftliche Prüfung mit zugelassenen Prüfungsformaten E Mündliche Prüfung F gemäss Modul 6</p> <p>Prüfungsumfang A max. 2 A4-Seiten B 1 Klient mit mindestens 12 Behandlungsprotokollen und anschl. schriftliche Reflexion 3 h Supervision (bei OdA ARTECURA anerkannter Supervisor) C Prüfungstherapieeinheit Expertengespräch D Schriftliche Prüfung Teil 1 (zusammen mit Modul 7) E Vorbereitung und Prüfungsgespräch F gemäss Modul 6</p> <p>Prüfungsdauer A - B pro Klient mind. 12 Sitzungen C Prüfung 30 Min. plus 15 Min. individuelle Vorbereitung und 15 Min. Nachbereitung Expertengespräch 30 Min. D Schriftliche Prüfung Teil 1 eine Stunde E 30 Min. (+ 30 Min. Vorbereitungszeit) F siehe Modul 6</p> <p>Bestehensgrenze A 80 % der Kriterien bestanden/nicht bestanden B 80 % der Kriterien bestanden/nicht bestanden C 80 % der Kriterien bestanden/bestanden mit Auflagen/nicht bestanden D 60 % der möglichen Punktzahl E 80 % der möglichen Punktzahl F Siehe Modul 6</p> <p>Einzelne Prüfungsteile können wiederholt werden.</p>
----	---	--	---



M5	<p>Praktikum</p> <p>Voraussetzung Tertiärstufe einschlägig Tertiärstufe nicht einschlägig mit GVB Sek. II und GVB</p> <p>Abschluss des Moduls ohne Erfüllung der Voraussetzungen möglich, allerdings ohne Ausstellung des Zertifikats „Kunsttherapie“</p> <p>Mindestens die Hälfte der Kontaktstunden Modul 4, in der Regel frühestens ab dem dritten Ausbildungsjahr.</p> <p>Kompetenznachweis A Nachweis der 250 Praxisstunden mit unterschiedlichen Zielgruppen (125 h Klientenkontakt) B Mentorin (OdA ARTECURA): Fragebogen zur Bestätigung der geforderten Kompetenzen C Praktikumsbericht Zusätzlich OdA ARTECURA anerkannte Supervision</p>	frühestens ab 3. Jahr	<p>250 h (125 h Klientenkontakt) mit Begleitung durch Mentor*in OdA ARTECURA und Supervision OdA ARTECURA mit Beobachtung der künstlerapeutischen Klientenarbeit</p> <p>Prüfungsformate A Bestätigung durch Praktikumsplatz (Mentorin) B Mentorin (OdA ARTECURA): Fragebogen zur Bestätigung der geforderten Kompetenzen, ausgefüllt durch Studierende und Mentorin C schriftlicher Bericht max. 4 DIN A4 Seiten</p>
M6	<p>Fallstudie</p> <p>Voraussetzungen Tertiär einschlägig Sek. II mit GVB Modul 4 kann nur mit Modul 6 abgeschlossen werden Modul 4 und Modul 6 müssen am selben Ausbildungsinstitut abgeschlossen werden</p> <p>Kompetenznachweis Zweiteilige Dokumentation einer selbstständig durchgeführten Fallstudie gemäss Richtlinien: -Theoretischer Teil mit erworbenen Kompetenzen von Modul 4 -Dokumentation (Journal mit chronologischen Behandlungsprotokollen) und Reflexion des Lernprozesses</p> <p>Präsentation und Bewertungsgespräch (insgesamt 30min)</p> <p>zusätzlich die 12 Protokolle aus der Falldokumentation Modul 4 Ende 3. Ausbildungsjahr</p> <p>Taxonomiestufe Analyse (K4) Synthese (K5) Evaluation (K6)</p>	5. Jahr 3. Jahr	<p>Prüfungsformate Schriftliche Arbeit Mündliche Präsentation mit strukturiertem Bewertungsgespräch 12 Behandlungsprotokolle der Klientenarbeit (s. Modul 4)</p> <p>Prüfungsumfang Umfang mind. 20 Seiten, max. 30 Seiten siehe Richtlinien Fallstudie</p> <p>Prüfungsdauer Mündlicher Teil inkl. Bewertungsgespräch 30 Min.</p> <p>Bestehensgrenze Schriftliche Arbeit 60 % der maximalen Punktzahl Mündliche Präsentation mit Bewertungsgespräch 60 % der max. Punktzahl Behandlungsprotokolle 60 % der max. Punktzahl</p> <p>Alle Teile werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Einzelne Prüfungsteile können wiederholt werden.</p>



M7	<p>Berufsrolle</p> <p>Voraussetzungen Tertiär einschlägig Sek. II mit GVB Grundkenntnisse EDV</p> <p>Kompetenznachweise A Projekt B Schriftlicher Prüfungsteil Abschlussprüfung C Mündlicher Prüfungsteil Abschlussprüfung</p> <p>Taxonomiestufe Anwenden (K3)</p>	<p>4. Jahr 5. Jahr 5. Jahr</p>	<p>Prüfungsformate A Projekt B Schriftlicher Arbeitsauftrag mit Bewertung C Mündliche Befragung</p> <p>Prüfungsumfang A Projektskizze Projektumfang 14 h Schriftliche Reflexion 2 A4-Seiten Abschlussgespräch mit Dozent*in Kurzpräsentation</p> <p>Prüfungsdauer (gesamt min. 2 h) A Projektdurchführung 14 h Schlussgespräch mit SL oder AL 1 h Präsentation 10 Min. plus 10 Min. Gespräch B 1 h C Bestandteil der mündl. Abschlussprüfung Modul 4</p> <p>Bestehensgrenze Jeder Prüfungsteil mit mindestens 60 % der maximalen Punktzahl Einzelne Prüfungsteile können wiederholt werden.</p>
-----------	---	--	--

II. Organisation

Art. 4 Die Prüfungskommission

1 Alle Aufgaben der Prüfungsorganisation im Zusammenhang mit der Prüfungserstellung und der Prüfungsbewertung werden einer Prüfungskommission übertragen. Die Kommission setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen und wird vom Schulrat für eine Amtszeit von 2 Jahren bestimmt. Sie besteht aus der Ausbildungsleitung, der Schulleitung, Mitgliedern des Schulrates sowie Dozentinnen und Dozenten.

2 Aufgaben der Kommission

- Die Prüfungskommission ist verantwortlich für die Erstellung der Prüfungsaufgaben und delegiert deren Ausgestaltung wo nötig an die entsprechenden Dozierenden. Sie koordiniert die Prüfungen in Zusammenarbeit mit dem DozentInnen-Team und dem Schulrat. Sie ist verantwortlich für das fachliche Niveau der Prüfungen, für die Benotung der Prüfungsarbeiten und den Entscheid über die Vergabe der Zertifikate.
- Erstellt und passt das Prüfungsreglement bei Bedarf an und legt es dem Schulrat zur Genehmigung vor
- Setzt den Zeitpunkt der Prüfung fest
- Bestimmt das Prüfungsprogramm
- Bestimmt die Prüfungsexperten
- Entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über allfälligen Prüfungsausschluss
- Bewertet die Prüfungen nach klar definierten Kriterien
- Behandelt Anträge und Beschwerden und leitet sie bei Bedarf an die Rekurskommission weiter
- Sorgt für die Qualitätssicherung der Prüfungen

3 Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident der Prüfungskommission.

Art.5 Rechtsmittel und Rekurskommission

1 Gegen Entscheide der Prüfungskommission kann innerhalb 30 Tagen nach Eröffnung des Prüfungsresultats Beschwerde bei der Rekurskommission eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten. Über die Beschwerde entscheidet als letzte Instanz die Rekurskommission.

2 Die Rekurskommission übernimmt die folgenden Aufgaben:

Beurteilungen der Rekurse von Prüfungsabsolventen gegen Prüfungsentscheide der Prüfungskommission.

3 Die Rekurskommission wird durch den Schulrat eingesetzt und alle zwei Jahre bestätigt oder neu gewählt. Sie besteht aus der Schulleitung oder einer Dozentin oder einem Dozenten mit beratender Stimme und drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die weder der Ausbildungsleitung noch dem Dozententeam angehören dürfen.

4 Der Schulrat überwacht die Aktivitäten der Ausbildungsleitung, der Schulleitung, der Prüfungskommission und der Rekurskommission.

III. Ausschreibung, Anmeldung und Zulassung

Art. 6 Zulassung zur Prüfung

1 Grundsätzlich ist jede Person zum Ablegen von Teilprüfungen berechtigt, wenn die geforderten Bildungsleistungen nachgewiesen werden können. Die Zulassungsbedingung für die Modulprüfung besteht in den nachgewiesenen Bildungsleistungen (Teilnahmebestätigungen (Testate) der Seminare, Teilprüfungen und Afl) und einem Abschluss auf Sekundarstufe II oder je nach Modul in einem einschlägigen Berufsabschluss auf Tertiärstufe. Studierende mit Abschluss auf Sekundarstufe II ohne GVB können das Modul abschliessen, jedoch ohne Berechtigung zum Erwerb des Modulzertifikates . Das Modulzertifikat wird ausgestellt, wenn ein Abschluss auf Tertiärstufe in einem der Bereiche Gesundheitswesen, Kunst, Pädagogik, Sozialwesen oder auf Sekundarstufe II und GVB der OdA ARTECURA nachgewiesen ist.

- Voraussetzung für die Ausstellung der Modulzertifikate zu den Modulen 1, 2 und 3 ist eine abgeschlossene Sekundarstufe II.
- Voraussetzung für die Ausstellung der Modulzertifikate zu den Modulen 4, 5, 6, und 7: Abschluss auf Tertiärstufe in einem der Bereiche Gesundheitswesen, Kunst, Pädagogik, Sozialwesen oder auf Sekundarstufe II und GVB. Studierende mit Abschluss auf Sekundarstufe II ohne GVB können das Modul ohne Berechtigung zum Erwerb des Modulzertifikates als Teilabschluss abschliessen.

Zusätzliche Voraussetzungen:

- Modul 4 (Kunsttherapie) kann nur zusammen mit Modul 6 (Fallstudie) abgeschlossen werden. Modul 4 und Modul 6 müssen am selben Ausbildungsinstitut abgeschlossen werden.
- für die Ausstellung des Zertifikates zu Modul 5 (Praktikum): Mindestens die Hälfte der Kontaktstunden von Modul 4.
- für die Ausstellung des Zertifikates zu Modul 6: Mindestens die Hälfte der Kontaktstunden von Modul 4.

Art. 7 Prüfungstermine

1 Die Schulleitung setzt in Absprache mit der Prüfungskommission die Prüfungstermine fest. Sie werden zu Beginn jedes Schuljahres schriftlich kommuniziert.

2 Die Prüfungstermine werden auf der Website www.figurenspieltherapie.ch publiziert.

Art. 8 Prüfungsgebühren

1 Die Prüfungsgebühren sowie alle weiteren Gebühren (Bearbeitungsgebühren, Rekursgebühren und allfällige Anmeldegebühren usw.) werden durch den Schulrat festgelegt, auf der Webseite publiziert sowie in den AGB festgehalten.

Art. 9 Anmeldung

1 Für die Teilnahme an einer Prüfung haben sich die Prüfungsteilnehmer*innen schriftlich per Mail anzumelden. Die Anmeldefrist ist auf 60 Tage vor dem Prüfungstermin festgesetzt. Mit der Anmeldung anerkennt die Kandidatin / der Kandidat die Prüfungsbedingungen der Fachschule FSF. Die Anmeldung ist verbindlich, ein Rücktritt kann nur unter den in Art. 11 genannten Bedingungen erfolgen.

Art. 10 Zahlungsbedingungen

1 Ist die Prüfungsgebühr nicht 10 Tage vor der Prüfung beim Fachverband Figurenspieltherapie FFT eingetroffen, wird die Kandidatin / der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen. Die Prüfungsgebühr bleibt zur Zahlung fällig.

Art. 11 Rücktritt nach erfolgter Anmeldung

1 Die Kandidat*innen können ihre Anmeldung bis 60 Tage vor der Prüfung schriftlich zurückziehen.

2 Ein Rücktritt nach Ablauf dieser Frist ist nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich.

3 Als triftige Rücktrittsgründe gelten:

- Krankheit oder Unfall mit Arztzeugnis
- schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Todesfall in der Familie (nur mit ärztlicher oder amtlicher Bescheinigung)
- bescheinigter unvorhergesehener Wehrdienst

4 Bei Rücktritt aus triftigen Gründen, wird der Prüfungstermin verschoben oder unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr die einbezahlte Prüfungsgebühr zurückerstattet.

5 Bei Abmeldung später als 60 Tage vor Prüfungstermin und ohne triftige Gründe, ist die ganze Prüfungsgebühr geschuldet.

IV. Prüfungsabwicklung

Art. 12 Prüfungsort und Prüfungszeit

1 Prüfungen werden an der Fachschule Figurenspieltherapie FSF in Olten durchgeführt.

Ausnahme: Pandemiebedingt auch digital, sofern sinnvoll und überhaupt möglich.

2 Prüfungszeiten werden den Kandidierenden zusammen mit der Rechnung oder mit separater Einladung mitgeteilt.

Art. 13 Durchführung der Prüfung

1 Am Prüfungsort ist eine für die Prüfung verantwortliche Person bestimmt. Sie ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und Einhaltung der Vorschriften und Weisungen. Sie entscheidet in Absprache mit der Schulleitung über Massnahmen bei technischen Problemen.

2 Bei der Durchführung gilt für die Kandidierenden:

- Spätestens 15 Minuten vor Beginn der Prüfung haben sich die Kandidierenden am Prüfungsort zu melden. Zu spätes Erscheinen ergibt keinerlei Anspruch auf Zeitgutschriften.
- Probleme aller Art während der Prüfung sind sofort der/dem Prüfungsverantwortlichen zu melden. Diese/dieser protokolliert die Vorfälle und die getroffenen Massnahmen. Die Prüfungskommission entscheidet über allfällige Massnahmen.
- Alle Handys, Organizer und andere persönliche elektronische Hilfsmittel müssen während der gesamten Dauer der Prüfung ausgeschaltet sein.
- Die Prüfungsräumlichkeiten dürfen während der Prüfung nur mit ausdrücklicher Bewilligung der/des Prüfungsverantwortlichen verlassen werden. Die Kandidierenden halten sich an die Vorschriften bezüglich Hilfsmittel, die in der Einladung zur Prüfung aufgeführt werden.

Art. 14 Antrag auf spezielle Durchführung

1 Ist abzusehen, dass eine Kandidatin / ein Kandidat aus medizinischen resp. körperlichen Gründen einer besonderen Prüfungsumgebung oder -regelung oder eines Nachteilsausgleiches bedarf, so ist der Schulleitung neben der Anmeldung ein schriftlicher Antrag einzureichen. Einer Begründung sind auch ärztliche Zeugnisse oder ein Abklärungsbericht beizulegen.

Art. 15 Nichterscheinen zur Prüfung

1 Bei Nichterscheinen zur Prüfung ohne Nennung eines triftigen Grundes (vgl. Art. 11) werden keine Prüfungsgebühren zurückerstattet. Die Prüfung gilt in jedem Fall als nicht bestanden. Bei einer nochmaligen Anmeldung zu der Prüfung ist wiederum die volle Prüfungsgebühr zu entrichten.

Art. 16 Rücktritt während der Prüfung

1 Tritt eine offensichtliche Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten während der Prüfung ein (Meldung durch prüfungsverantwortliche Person in ihrem/seinem Rapport und nachträgliche Einreichung eines Arztzeugnisses), kann die Prüfung am nächsten ordentlichen Prüfungstermin wiederholt werden. Dabei wird in jedem Fall mindestens die Bearbeitungsgebühr zur Zahlung fällig.

2 Verlässt eine Kandidatin/ein Kandidat die Prüfung ohne triftigen Grund, wird die Prüfungsnote aufgrund der bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Prüfung erbrachten Leistung ermittelt.

Art. 17 Ausschluss von der Prüfung

1 Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet, grob gegen die Prüfungsdisziplin verstößt, den Anweisungen der prüfungsverantwortlichen Person nicht Folge leistet oder das Prüfungspersonal zu täuschen versucht, wird von der prüfungsverantwortlichen Person von der laufenden Prüfung ausgeschlossen.

2 Bei einem Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Prüfungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

3 Über weitere Folgen des Ausschlusses entscheidet die Schulleitung in Zusammenarbeit mit der Prüfungskommission aufgrund des Berichts der Prüfungsverantwortlichen.

4 Die ausgeschlossene Kandidatin /der ausgeschlossene Kandidat kann gegen diesen Beschluss innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntgabe bei der Rekurskommission schriftlich und eingeschrieben Beschwerde einlegen.

Art. 18 Aberkennung der Prüfungsresultate

1 Stellt die zuständige Prüfungskommission im Rahmen der Auswertung und Benotung der Prüfungsarbeiten aufgrund von eindeutigen Hinweisen, Aussagen und Unterlagen fest, dass

- unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt wurden

- aktuelle Prüfungsunterlagen dem Kandidaten vorzeitig bekannt waren
- das Prüfungspersonal während der Prüfung getäuscht wurde
- schriftlich erstellte Arbeiten oder Teile davon nicht selber verfasst wurden

so trifft sie entsprechend der Schwere des Vorfalls geeignete Entscheide.

2 Die Prüfungskommission kann die Noten und Prüfungsresultate annullieren. Die Kandidatin / der Kandidat werden unter Angabe der Gründe schriftlich darüber orientiert. Die Prüfungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

V. Prüfungsbeurteilung

Art. 19 Prüfungsentscheid

1 Aufgrund der ermittelten Resultate setzt die Prüfungskommission fest, ob bestanden oder nicht bestanden.

Art. 20 Mitteilung des Prüfungsentscheides und Ausstellung der Zertifikate

1 Die Prüfungsergebnisse zu den Prüfungsteilen und die gesamte Bewertung werden den Kandidaten schriftlich durch die Schulleitung mitgeteilt. Zertifikate werden nur für vollständig absolvierte Prüfungen abgegeben. Beim erfolgreichen Bestehen der Modulprüfung wird je nach Voraussetzung das Modulzertifikat oder eine Bestätigung der bestandenen Modulprüfung zugestellt.

Art. 21 Bestehengrenze

1 Bestehengrenze für Modul 1, Modul 2, Modul 3, Modul 6 und Modul 7

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil mind. 60% der maximalen Punktzahl erreicht werden. Ferner ist auch die Bewertung jedes Prüfungsteiles durch bestanden/nicht bestanden zulässig. In jedem Fall müssen zur Qualifikation alle Prüfungsteile bestanden werden. Die einzelnen Prüfungsteile können wiederholt werden.

2 Bestehengrenze für Modul 4

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die nachstehenden Prozente der maximalen Punktzahl in den Prüfungsteilen 1.1 – 1.4 erreicht werden:

- a. 80%
- b. 80%
- c. 60%
- d. 60%

Die Bewertung in den Prüfungsteilen 1.5 -1.7 erfolgt aufgrund der eingereichten Nachweise durch die Qualifikationen bestanden/ nicht bestanden. Die einzelnen Prüfungsteile können wiederholt werden.

3 Bestehengrenze für Modul 5

Die Prüfungen gelten als bestanden, wenn alle Nachweise die geforderten Anforderungen bestätigen.

VI. Einsichtnahme, Rekurse

Art. 22 Einsichtnahme

1 Einer Kandidatin/einem Kandidaten, die/der eine Teilprüfung oder einen Prüfungsteil der Modulprüfung nicht bestanden hat, wird das Recht auf Einsichtnahme in die eigenen Prüfungsresultate in der Fachschule FSF in Olten gewährt. Den Termin für die Einsichtnahme legt die Schulleitung fest. Die Prüfungen dürfen weder fotokopiert noch fotografiert werden.

Art. 23 Einreichen von Rekursen

1 Die Kandidaten können gegen den Prüfungsentscheid innerhalb von 10 Tagen nach dem Einsichtnahme -Termin und gegen Hinterlegung einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 200.-- einen begründeten Rekurs einlegen.

2 Wird der Rekurs gut geheissen, wird die Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.



VII. Wiederholen der Prüfung

Art. 24 Bedingungen zur Wiederholung von Teilprüfungen, Prüfungsteilen oder der gesamten Modulprüfungen

- 1 Ein Prüfungsteil kann maximal zweimal wiederholt werden.
- 2 Beim Wiederholen von Prüfungsteilen gelten die im Zeitpunkt der Neuanmeldung gültigen Reglemente.

VIII. Rahmenbedingungen zu den Prüfungen

Art. 25 Prüfungssprache

- 1 Die Prüfungen finden grundsätzlich in Deutsch statt.

Art. 26 Registratur und Aufbewahrung

1 Die Prüfungsarbeiten und alle damit verbundenen Unterlagen in elektronischer wie auch gedruckter und/oder (hand)schriftlicher Form gehen ins Eigentum der Fachschule FSF über. Die Fachschule FSF kann diese Unterlagen anonymisiert für eigene interne Zwecke (Schulungs- und Prüfungsunterlagen etc.) verwenden.

2 Folgende Unterlagen werden von der Fachschule FSF pro Prüfung während mindestens zehn Jahren aufbewahrt:

- Teilnehmerverzeichnis
- individuelle Prüfungsresultate der Kandidaten
- je ein Exemplar der Prüfungsaufgaben und der Antworten
- je ein Exemplar des gültigen Prüfungsreglements der FSF

3 Alle übrigen Prüfungsunterlagen und Prüfungsarbeiten können sechs Monate nach der Prüfung vernichtet werden, sofern sie nicht Gegenstand von hängigen Rekursen sind.

Art. 27 Datenschutz

1 Alle Personen, die Zugang zu Prüfungsresultaten und Prüfungsarbeiten haben, sind zu Stillschweigen verpflichtet.

2 Alle Prüfungsunterlagen bleiben bei der Fachschule FSF unter Verschluss und werden keinen Dritten zugänglich gemacht.

3 Ist ein Rekurs eingereicht, werden die Prüfungsresultate und Prüfungsarbeiten der zuständigen Rekurskommission ausschliesslich für die Bearbeitung des Rekurses zugänglich gemacht. Sechs Monate nach Erledigung des Rekurses können die Rekursakten vernichtet werden

4 Die Fachschule FSF erteilt den Absolventinnen und Absolventen der Prüfung Auskunft über die vorhandenen Daten, indem sie ihnen bezüglich ihrer Prüfungsarbeiten ausschliesslich persönlich und nur an der Fachschule für Figurenspieltherapie FSF Olten Einsicht gewährt. Die Aushändigung von Kopien oder die Erteilung von schriftlichen Auskünften ist ausgeschlossen.

IX. Schlussbestimmungen

1 Dieses Reglement tritt mit der Anerkennung als modulanbietende Schule durch die OdA ARTECURA in Kraft.
(1. August 2023)

2 Mit dem Vollzug ist die Prüfungskommission des FSF in Zusammenarbeit mit der Schulleitung beauftragt.

Für den Schulrat:

**Esther Meier (Co-Präsidium SR)
Fachschule Figurenspieltherapie FSF
Stand Februar 2026**